

## Fragen und Antworten zum Bürgerentlastungsgesetz

### **Warum erhalte ich die Meldebescheinigung?**

Wie in §10 Abs. 2 a EStG geregelt, haben wir die steuerabzugsfähigen Beiträge für Ihre private Kranken- und Pflegepflichtversicherung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt, wenn uns die Einwilligung dafür vorliegt. Mit der vorliegenden Bescheinigung kommen wir der Pflicht nach, Sie über diese Datenfernübertragung und die Höhe der steuerlich begünstigten Beiträge der Kranken- und Pflegepflichtversicherung zu informieren. Wurde die Datenübertragung beispielsweise wegen Widerspruchs nicht durchgeführt, stellen wir eine Ersatzbescheinigung aus.

Die Bescheinigung können Sie für die Eintragung der Daten in Ihrer Einkommensteuererklärung verwenden.

### **1. Wie wurden Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bisher steuerlich berücksichtigt?**

Bis einschließlich 2009 wurden bei der Berechnung der Einkommensteuer alle gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung nur bis zu einem gewissen Höchstbeitrag als Sonderausgaben berücksichtigt.

### **2. Was hat sich durch das Bürgerentlastungsgesetz seit dem 1.1.2010 geändert?**

Seit dem 1.1.2010 können Sie Beiträge zur Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang sowie Beiträge zur privaten Krankenversicherung in Höhe eines Basiskrankenversicherungsschutzes auf Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Höchstgrenze steuerlich geltend machen. Der Gesetzgeber erkennt diese Beiträge als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) an.

### **3. Was zählt zum Basiskrankenversicherungsschutz?**

Der Basiskrankenversicherungsschutz orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Leistungen der privaten Krankheitskostenversicherung, die über die der GKV hinausgehen, werden nach einem Punktesystem in Abzug gebracht. Der für die Krankheitskostenvollversicherung bescheinigte Beitrag ist also grundsätzlich niedriger als der tatsächlich zu zahlende. Denn hiervon müssen wir ja den Beitrag für die tariflichen Mehrleistungen (zum Beispiel wenn Chefarztbehandlung, die Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer, höhere Zahnleistungen, Leistungen des Heilpraktikers und vieles andere mehr versichert sind) abziehen.

### **4. Wie wird der abzugsfähige Beitrag ermittelt?**

Das oben genannte Punktesystem ist in der „Krankenversicherungsbeitragsanteilsermittlungsverordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2730“ (KVBEVO) geregelt.

### **5. Für welchen Personenkreis können Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung steuermindernd geltend gemacht werden?**

Als Sonderausgaben sind die Beiträge zur privaten Krankheitskosten- und Pflegepflichtversicherung für Sie, Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und für Ihre kindergeldberechtigten Kinder steuerlich begünstigt. Für welche Personen die Beiträge im Einzelnen abzugsfähig sind, prüft das Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung. Dafür benötigen wir die Steuer-Identifikationsnummern aller versicherten Personen.

Für Ihre Einkommensteuererklärung 2010 sind für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung folgende Zeilen für Einträge vorgesehen:

#### „Anlage Vorsorgeaufwand“:

- Zeilen 31 - 34 und 37: Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung
- Zeile 35: Beiträge für Wahlleistungen, die über den Basisschutz hinausgehen. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz „gezahlter Beitrag für Krankenversicherung“ und „steuerlich absetzbarer Beitrag Krankenversicherung“ der beigefügten Bescheinigung. Auch Beiträge für Ergänzungsversicherungen können hier eingetragen werden.
- Zeilen 38 - 43: Versicherungsbeiträge für andere Personen (z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht oder eingetragene LebenspartnerInnen)

#### „Anlage Kind“:

- Zeilen 31 - 36: Beiträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung für die Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht

Beachten Sie hierzu bitte auch die Anleitung zur Einkommensteuererklärung.

### **6. Wie wirkt sich eine eventuelle Beitragsrückerstattung (BRE) aus?**

Beitragsrückerstattungen mindern im Kalenderjahr der Erstattung die abziehbaren Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge. Steuerlich relevant ist nur der Teil der BRE, der auf den Basisschutz entfällt. Diesen Beitragsanteil weisen wir in der beigefügten Bescheinigung ebenfalls aus. Auf der Anlage „Vorsorgeaufwand“ der Einkommensteuererklärung 2010 tragen Sie den Betrag der BRE bitte in die Zeile 33 ein.

**7. Kann ich auch die Leistungen, die ich selbst trage, um in den Genuss der BRE zu gelangen, steuerlich geltend machen?**

Krankheitskosten, die Sie selbst zahlen, um die Beitragsrückerstattung (BRE) zu erhalten, können Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Beim Vergleich zwischen der Summe der Rechnungen, die Sie ggf. selbst tragen, und der BRE kommt es darauf an, in welcher Höhe die Rückerstattung den Sonderausgabenabzug mindert. Unter Umständen ist es günstiger, auf die BRE zu verzichten und die Leistungen einzureichen. Welche Möglichkeit die für Sie richtige ist, kann Ihr Steuerberater errechnen.

**8. Welche Rolle spielt eine Selbstbeteiligung für die Inanspruchnahme von Steuervorteilen?**

Eine Selbstbeteiligung führt zu einem niedrigeren Beitrag. Damit reduziert sich auch der mögliche Steuervorteil. Die Krankheitskosten sind selbst zu tragen, bis der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt voll ausgeschöpft ist. Solche selbst getragenen Kosten können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.

**9. Wie wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?**

Der gesetzlich vorgeschriebene Zuschuss zum Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeitrag ist eine steuerfreie Leistung des Arbeitgebers. Daher wird er in voller Höhe von den berücksichtigungsfähigen Beiträgen abgezogen. Das gilt auch für die Zuschussbestandteile, die auf Mehrleistungen entfallen. Die Angaben über die Höhe des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung sind in der jährlichen Lohnbescheinigung enthalten, die die Arbeitgeber ebenfalls elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

**10. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit mir die Steuerminderung zugute kommen kann?**

Damit Sie von der Steuerminderung profitieren können, müssen wir die steuerlich begünstigten Beiträge der Kranken- und Pflegepflichtversicherung für Sie und die evtl. mitversicherten Personen unter Angabe der Steueridentifikationsnummern an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierfür benötigen wir Ihre Zustimmung.

Wenn Sie am 31.12.2009 bereits bei uns versichert waren, haben wir dafür Ihre Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern erfragt. In Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen gingen wir von Ihrer Einwilligung dazu aus, solange Sie nicht schriftlich widersprechen bzw. widersprochen haben. Hierüber wurden Sie in unserem Schreiben aus Dezember 2009 informiert.

Für Kunden mit Versicherungsbeginn ab dem 1.1.2010 gilt ein anderes Einwilligungsverfahren. Sie wurden bzw. werden bereits bei Antragsabschluss nach Ihrer Steuer-Identifikationsnummer gefragt. Teilen Sie uns diese mit, gehen wir von Ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung aus.

Die Finanzämter können nun die in der Einkommenssteuererklärung eingetragenen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge (Eintragungen in die Anlage Vorsorgeaufwand) berücksichtigen.

**11. Was passiert, wenn ich der Datenübermittlung nicht zugestimmt habe?**

Wenn Sie gegen die Datenübermittlung widersprochen oder uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht mitgeteilt haben, können die Versicherungsbeiträge steuerlich nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden (1.900 €/3.800 € jhrl. für Nichtselbstständige, Beamte und Rentner, 2.800 €/5.600 € für Selbstständige). In diesem Fall sind die gezahlten Beiträge aus der beiliegenden Bescheinigung in die Zeile 45 der Anlage „Vorsorgeaufwand“ zur Einkommensteuererklärung 2010 zu übertragen.

**12. Ich habe der Datenübermittlung widersprochen. Kann ich ihr nachträglich zustimmen?**

Ja, um steuerliche Nachteile zu vermeiden, können Sie Ihre Einwilligung auch nachträglich erteilen. Die nachträgliche Einwilligung ist aber nur innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich, in dem die Beiträge gezahlt worden sind. So können Sie uns beispielsweise im Jahr 2012 noch Ihre Zustimmung durch Mitteilung Ihrer Steuer-Identifikationsnummer für das Jahr 2010 geben. Die dann übermittelten Beitragsdaten für das Jahr 2010 können somit noch steuerlich geltend gemacht werden. Die Einwilligung gilt dann automatisch auch für die folgenden Beitragsjahre.

### **13. Wo finde ich meine Steuer-Identifikationsnummer?**

Die Steuer-Identifikationsnummer hat das Bundeszentralamt für Steuern allen Steuerpflichtigen in einem Anschreiben bis 2008 mitgeteilt. Sie ist üblicherweise auch auf der aktuellen Lohnsteuerkarte oder dem letzten Einkommensteuerbescheid zu finden. Sie darf bitte nicht mit der so genannten Steuernummer verwechselt werden. Liegt Ihnen die Steueridentifikationsnummer nicht (mehr) vor, können Sie sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn erfragen.

### **14. Was verbirgt sich hinter ELSTAM?**

„Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELSTAM) – voraussichtlich bis zum Jahr 2012 werden diese nach und nach in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern aufgebaut. Das heißt: Als Arbeitnehmer erhalten Sie keine Lohnsteuerkarte mehr. Alle Daten, die für die Ermittlung Ihrer Lohnsteuer ab 2012 relevant sind, werden stattdessen dem Arbeitgeber von der Datenbank zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und dem Finanzamt wird so beschleunigt.

### **15. Ich habe meinen Wohnsitz im Ausland. Welche Bedeutung hat die Bescheinigung für mich?**

Die beiliegende Bescheinigung dient nur zu Ihrer Information.

Im Ausland lebende Versicherte können von den Vorteilen des Abzugs von Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen nur profitieren, wenn sie in Deutschland steuerpflichtig sind. In diesem Fall kann die Bescheinigung über die steuerlich begünstigten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für das Jahr 2010 der Einkommensteuererklärung bei einem deutschen Finanzamt beigelegt werden. Liegt keine Steuerpflicht vor, kann die Steuerersparnis nicht geltend gemacht werden.

### **16. Ich bin in der Schweiz krankenversichert. Kann ich die Beiträge für meine private Zusatzversicherung geltend machen?**

Sie haben bei der DKV eine private Zahnzusatzversicherung abgeschlossen. Die Beiträge für diese Versicherung können Sie in Höhe der Basisabsicherung bei der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

### **17. Wie wird das Verfahren künftig gehandhabt?**

Ab 2011 ist eine automatische Übermittlung der Daten für die steuerliche Berücksichtigung der Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge vorgesehen. Die Versicherungsunternehmen müssen erstmals bis zum 28. Februar 2011 die abzugsfähigen sowie die erstatteten Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung für das Jahr 2010 melden. Die Meldung erfolgt unter Angabe Ihrer Steuer-Identifikationsnummer auf elektronischem Wege an das Bundeszentralamt für Steuern. Von dort werden die Angaben in die Datenbank der Finanzämter eingestellt. Die Finanzverwaltungen verwenden die Werte bei der Ermittlung der Einkommensteuer.

Die DKV hat diese Meldung bereits durchgeführt. Auch künftig erhalten Sie eine Bescheinigung über die steuerlich begünstigten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge.

**Gestatten Sie uns bitte den Hinweis, für den wir Sie gleichzeitig um Verständnis bitten:**

**Die vorstehenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Regelungen geben, sie können jedoch eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir können und dürfen Ihnen keine steuerrechtlich relevanten Empfehlungen und Ratschläge geben - weder schriftlich noch telefonisch - da hierfür Ihre individuelle steuerliche Situation entscheidend ist. Wenden Sie sich daher bitte bei Fragen zur steuerrechtlichen Beurteilung an einen Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt. Wir danken Ihnen!**